

## MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

**336**

### Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)

#### Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Beihilferechtliche Zuwendungsbestimmungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Ergänzende Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen  
Anlagen zur Richtlinie

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf Grundlage eines Förderprogramms und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben zur Aufrechterhaltung und Qualifizierung eines attraktiven Angebots im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Thüringen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Gefördert werden Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des Straßenpersonennahverkehrs (StPNV), soweit sie von Unternehmen realisiert werden. Die Zuwendung wird gewährt zwecks Aufbau, Modernisierung und Erhalt der ÖPNV-Infrastruktur, zur Bereitstellung moderner ÖPNV-Fahrzeuge sowie zur Etablierung emissionsarmer Antriebstechnologien.

1.2 Rechtsgrundlage für die Förderung sind insbesondere § 8 Abs. 3 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 ThürLHO.

1.3 Mit der ÖPNV-Förderung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Erhöhung des Grades der Barrierefreiheit,
2. Verbesserung der Fahrgastinformation,
3. Verbesserung des Netzzustands und der Fahrgastbedingungen im schienengebundenen ÖPNV,
4. Verringerung von verkehrsbedingten Emissionen.

1.4 Die Erreichung der Förderziele kann insbesondere durch folgende Indikatoren beurteilt werden:

- Ziel 1: · Anteil barrierefreier Linienbusse bezogen auf die Gesamtzahl der durch Verkehrsunternehmen im Linienverkehr (ÖPNV) eingesetzten Busse im Vergleich zum Vorjahr,
- Ziel 2: · Anteil der mit dynamischen Fahrgastinformationssystemen ausgestatteten Haltestellen in Stadtverkehren im Vergleich zum Vorjahr,

- Ziel 3: · Anteil des uneingeschränkt, mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit befahrbaren Straßenbahnnetzes bzw. des betreffenden Straßenbahntrassenabschnitts je Stadt,
- durchschnittliche Veränderung der Fahrzeit aufgrund von Vorhaben zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit im SPNV im Vergleich zum Vorherzustand,
- Anzahl der Fahrgäste, die durch Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastbedingungen im Bahnhofsumfeld profitieren,

- Ziel 4: · Entwicklung des durchschnittlichen unternehmensbezogenen Schadstoffausstoßes je Fahrplankilometer und Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr,
- Entwicklung des Anteils der Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien an der Gesamtzahl der Fahrzeuge je Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr.

1.5 Investitionsvorhaben können mit Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) und weiteren im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln gefördert werden. Vorhaben können mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind anzuwenden, soweit die gesetzlichen Vorschriften, auf deren Grundlage diese Mittel zur Verfügung gestellt werden, keine abweichenden Regelungen vorsehen.

1.6 Beim Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gelten darüber hinaus die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Strukturfondsförderung VO (EU) Nr. 1301/2013 und VO (EU) Nr. 1303/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vorrangig gefördert werden ÖPNV-Investitionen von Unternehmen, die zu einer Verbesserung der öffentlich zugänglichen ÖPNV-Infrastruktur und mehr Nutzerfreundlichkeit beitragen.

Beim Einsatz von EFRE-Mitteln erfolgt das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben entsprechend Artikel 125 Abs. 3a) der VO (EU) Nr. 1303/2013. Maßgeblich sind die Auswahlkriterien zum OP EFRE in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung von Investitionen von Verkehrsunternehmen (einzelbetriebliche Förderung) ist unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der jeweils in dieser Richtlinie hierzu genannten Voraussetzungen zulässig.

2.2 Förderfähig nach dieser Richtlinie sind ÖPNV-Investitionen von Unternehmen, insbesondere:

2.2.1 Neubau, Ausbau, Erneuerung und Instandsetzung von Straßenbahntrassen und Schieneninfrastruktur des SPNV (einschließlich der zur Straßenbahntrasseninfrastruktur zugehörigen Straßenbahnhaltstellen),

- 2.2.2 Bau, Umbau und Erneuerung von Zugangsstellen zum SPNV,
- 2.2.3 Telematikvorhaben im ÖPNV, wie Errichtung und Erneuerung von Leit-, Beschleunigungs-, Sicherungs-, Dispositions-, Vertriebs-, Fahrgastservice- und Fahrgastinformationssystemen sowie investive Vorhaben zur Verbesserung der Fahrgastsicherheit,
- 2.2.4 Beschaffung und Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen in Omnibus- und Straßenbahnbetriebshöfen,
- 2.2.5 Kauf von neuen barrierefreien Linienbussen,
- 2.2.6 Kauf von neuen barrierefreien Straßenbahnfahrzeugen,
- 2.2.7 Modernisierung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge durch Ersatz veralteter oder verschlissener technischer Bauteilgruppen oder Aggregate,
- 2.2.8 Kostenanteile für Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz für nicht bundeseigene Schienenwege, die der Baulasträger des Schienenweges zu tragen verpflichtet ist,
- 2.2.9 Bau- und Erhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Instandhaltung) und Ausstattungen zur Verschönerung des Bahnhofsumfeldes sowie zur Verbesserung der Fahrgastbedingungen im Bahnhofsumfeld.
- 2.3 Förderfähig ist darüber hinaus, unter Vorlage entsprechender Konzepte, die Beschaffung von Fahrzeugen des ÖPNV mit alternativen Antriebstechnologien (besonders Elektro-, Hybrid-, Wasserstoff- oder Gasantrieb) sowie diesbezügliche Investitionen in die Infrastruktur. In begründeten Fällen ist auch die Ersatzbeschaffung von technischen Komponenten in diesen Fahrzeugen förderfähig.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen des ÖPNV sowie deren jeweilige Zusammenschlüsse.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn das Vorhaben
- nach Art und Umfang zur Verbesserung des ÖPNV erforderlich ist,
  - den Zielen des ThürÖPNVG und des RegG entspricht,
  - den örtlichen, regionalen und landesweiten Verkehrsplänen und -entwicklungen nicht entgegensteht,
  - gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ThürÖPNVG im Investitionsplan des zuständigen Aufgabenträgers berücksichtigt ist (soweit es sich um Zusammenschlüsse von Zuwendungsempfängern [vgl. Ziff. 4.3.2] handelt, kann das für Verkehr zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen),
  - die Anforderungen an Barrierefreiheit berücksichtigt und der Zuwendungsempfänger bei der Vorhabenplanung die zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einbindet und die vom für Verkehr zuständigen Ministerium vorgegebenen Checklisten „Mindeststandards für Barrierefreiheit“ eingehalten werden (unvermeidbare Abweichungen im Ausnahmefall sind fachlich zu begründen),
  - bau-, verkehrs- und systemtechnisch einwandfrei und unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist, geltenden technischen Vorschriften und Umweltstandards entspricht,
  - mit Fördervorhaben weiterer Zuwendungsgeber abgestimmt ist,
  - noch nicht begonnen wurde,
  - insgesamt finanziell gesichert ist und
  - die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen und zügig durchführen zu können.

Vorhaben des EFRE werden nur bewilligt, wenn die Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 125 Abs. 3a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfolgte. Maßgeblich sind die Auswahlkriterien zum OP EFRE in der jeweils geltenden Fassung.

Für Vorhaben des EFRE gilt ebenfalls, dass diese in den Investitionsplan des Aufgabenträgers aufzunehmen sind (Ziff. 4.1, 4. Spiegelstrich) und die Anforderungen an Barrierefreiheit zu berücksichtigen haben (Ziff. 4.1, 5. Spiegelstrich).

### 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.2.1 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen (einzelbetriebliche Investitionen) werden darüber hinaus nur bewilligt, wenn das Unternehmen in Thüringen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Art. 3 Abs. 1 oder nach Art. 8 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt und die Investitionen ausschließlich der Erfüllung der dem Verkehrsunternehmen in diesem ÖDA auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen und das Verkehrsunternehmen eine Genehmigung nach §§ 42, 43 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat. Näheres regelt Ziff. 6.1.1 dieser Richtlinie.
- 4.2.2 Entsprechende Zuwendungen (Ziff. 4.2.1) werden auch Verkehrsunternehmen bewilligt, die im Auftrag von Verkehrsunternehmen mit ÖDA tätig sind (Nachunternehmer), soweit sichergestellt ist, dass die geförderten Investitionen vollständig für die Erfüllung der im Rahmen des ÖDA auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eingesetzt werden. Näheres regelt Ziff. 6.1.2 dieser Richtlinie.
- 4.2.3 Ferner werden Zuwendungen Verkehrsunternehmen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifvorgaben auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift (aV) nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegen, im Einzelfall gewährt, soweit die Investition nachweislich der Erfüllung dieser Höchsttarifvorgabe dienen. Näheres regelt Ziff. 6.2 dieser Richtlinie.
- 4.2.4 In den Fällen, in denen Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 nicht zur Anwendung kommt, können Zuwendungen an Verkehrsunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Behilfe) bewilligt werden, wenn die Verkehrsunternehmen Linienverkehre im ÖPNV außerhalb einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführen. Näheres regelt Ziff. 6.3 dieser Richtlinie.
- 4.3 Investitionsvorhaben von Infrastrukturunternehmen und Kooperationen werden nur bewilligt, wenn die beihilferechtlichen Zuwendungsbestimmungen nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie erfüllt sind. Darüber hinaus gilt:
- 4.3.1 Zuwendungen an Infrastrukturunternehmen werden nur bewilligt, wenn das Unternehmen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 PBefG hat.
- 4.3.2 Zuwendungen an Kooperationen von Verkehrsunternehmen werden nur bewilligt, soweit diese ausschließlich kooperative Zwecke im Sinne von § 8 Abs. 4 ThürÖPNVG verfolgen (z. B. Verbundgesellschaften). Kooperationen können Zuwendungen nur für ihren Kooperationszwecken dienende Investitionsvorhaben im Sinne von Ziff. 2.2.3 erhalten, nicht aber für Investitionen in die Betriebsmittel ihrer Mitglieder; für letztere ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach Ziff. 4.2 maßgeblich.
- 4.4 Voraussetzung für die Förderung von Telematikvorhaben ist die Anwendung der VDV-Kernapplikation (standardisierte Datenschnittstellen zwischen ÖPNV-Anwendungen).
- 4.5 Vorhaben nach Ziff. 2.2.9 können nur im unmittelbaren Umfeld von Verkehrsstationen an Eisenbahnstrecken, für die SPNV-Leistungen des Freistaats Thüringen bestellt sind, gefördert werden.
- 4.6 Das für Verkehr zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Sie ist kaufmännisch auf volle 100 € zu runden. Die Förderung von Vorhaben nach Ziff. 2.2.5 erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Eigenmittel des Antragstellers und Mittel Dritter sind vorrangig einzusetzen.
- 5.2 Vorhaben können gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5.000 € (netto) betragen.
- 5.2.1 Für Vorhaben nach Ziff. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.8 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2.2 Für Vorhaben nach Ziff. 2.2.4, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.9 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2.3 Für Vorhaben nach Ziff. 2.2.5 beträgt die Höhe der Zuwendung
- 10.000 € für einen Kleinbus (bis 8 Fahrgastsitzplätze),
  - 40.000 € für einen Midibus (9 – 16 Fahrgastsitzplätze),
  - 50.000 € für einen Midibus (< 11 m Länge, 17 – 31 Fahrgastsitzplätze),
  - 70.000 € für einen Standardbus (> 11 m Länge, ab 32 Fahrgastsitzplätze),
  - 80.000 € für einen 15-Meter-Bus,
  - 100.000 € für einen Gelenk- oder Doppelstockbus sowie für einen Buszug (Omnibus mit Personenanhänger),
- höchstens jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2.4 Für Infrastrukturinvestitionen sowie Ersatzbeschaffungen nach Ziff. 2.3 kann die Höhe der Zuwendung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- Für die Beschaffung von Fahrzeugen nach Ziff. 2.3 beträgt die Höhe der Zuwendung zusätzlich zu der in Ziff. 5.2.3 genannten Zuwendung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Mehrausgaben für den alternativen Antrieb gegenüber dem vergleichbaren Fahrzeug mit konventionellem Antrieb.
- 5.3 Soweit die Zuwendung nach den Regeln der Ziff. 6.2 oder Ziff. 6.3 gewährt wird, richtet sich die maximale Höhe der Zuwendung nach den in dieser Ziffer genannten Bestimmungen.

## 6 Beihilferechtliche Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Gewährung einer Zuwendung bei Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA)

#### 6.1.1 Zuwendung an Verkehrsunternehmen mit ÖDA

Für eine zweckgebundene Zuwendung an Verkehrsunternehmen, die vom jeweils zuständigen Aufgabenträger einen ÖDA erhalten haben (Ziff. 4.2.1), stellt dieser ÖDA gemeinsam mit dem Zuwendungsbescheid nach Ziff. 8.3 den Rechtsgrund für die Zuwendung dar. Die Zuwendung wird in diesem Fall unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen eines ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Thüringen betraut (Ziff. 4.2.1). Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.
- Die Investitionsförderung ist in vollem Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung zurückzuerstatten, sofern der ÖDA nicht durch eine Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.

- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommen, d. h., das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt bzw. verwendet werden. Das geförderte Investitionsvorhaben darf in geringfügigem Umfang – bei geförderten Bussen unter der Voraussetzung von Anlage 1.2 Ziff. 3 mit einem Anteil von höchstens 25 % auch außerhalb des durch den ÖDA bestellten Linienverkehrs eingesetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass die gewährte Zuwendung in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommt. Soweit das Verkehrsunternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss es im Rahmen einer Trennungsrechnung i. S. d. Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen, dass die Investitionskosten für das Vorhaben dem über den ÖDA bestellten Linienverkehr nur insoweit angelastet werden, wie das geförderte Investitionsgut auch für diesen Verkehr genutzt wird.

- Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden (Ziff. 8.8).

- Der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, ist dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweils geltenden (vergabe-)rechtlichen Bestimmungen erteilt worden.

#### 6.1.2 Zuwendung an Nachunternehmer, die im Auftrag von Verkehrsunternehmen mit ÖDA tätig sind

Für zweckgebundene Zuwendungen an Nachunternehmer, die im Auftrag von Verkehrsunternehmen mit ÖDA entsprechend Ziff. 6.1.1 tätig sind (Ziff. 4.2.2), ist Rechtsgrund für die Zuwendung ebenfalls der ÖDA gemeinsam mit dem Zuwendungsbescheid nach Ziff. 8.3. Die Zuwendung wird dem Nachunternehmer in diesen Fällen unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Nachunternehmer ist von einem Verkehrsunternehmen mit ÖDA entsprechend Ziff. 6.1.1 mit der (teilweisen) Erfüllung der im ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beauftragt (Ziff. 4.2.2). Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.

- Die Investitionsförderung wird im Rahmen der Abrechnung zwischen dem Nachunternehmer und dem Verkehrsunternehmen mit ÖDA vollständig (kosten- oder vergütungsmindernd) auf die Subunternehmerentgelte angerechnet. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass das Verkehrsunternehmen mit ÖDA im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA lediglich die unter Berücksichtigung der Förderung geringeren Subunternehmerentgelte anrechnet.

- Soweit der Auftrag zwischen Nachunternehmer und Verkehrsunternehmen mit ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe abgerechnet ist, ist die Zuwendung zurückzuerstatten, sofern der Auftrag nicht durch eine Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.

- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommen, d. h., das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt bzw. verwendet werden. Das geförderte Investitionsvorhaben darf in geringfügigem Umfang – bei geförderten Bussen unter der Voraussetzung von Anlage 1.2 Ziff. 3 mit einem Anteil von höchstens 25 % auch außerhalb des durch den ÖDA bestellten Linienverkehrs eingesetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass die gewährte Zuwendung in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommt. Soweit der Nachunternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss er im Rahmen einer Trennungsrechnung i. S. d. Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen, dass die Investitionskosten für das Vorhaben dem über den ÖDA bestellten Linienverkehr nur insoweit angelastet werden, wie das geförderte Investitionsgut auch für diesen Verkehr genutzt wird.

- Über entsprechende Regelungen in dem Auftrag zwischen Nachunternehmer und Verkehrsunternehmen mit ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen des Nachunternehmers festgestellt und rückabgewickelt werden (Ziff. 8.8).
- Der Auftrag zwischen dem Nachunternehmer und dem Verkehrsunternehmen mit ÖDA ist dem Nachunternehmer unter Beachtung der jeweils geltenden (vergabe-)rechtlichen Bestimmungen erteilt worden.

## 6.2 Gewährung einer Zuwendung bei Erfüllung einer Höchsttarifvorgabe auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift (aV)

Für eine zweckgebundene Zuwendung an Verkehrsunternehmen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifvorgaben auf Grundlage einer aV des zuständigen Aufgabenträgers unterliegen (Ziff. 4.2.3) stellt die aV gemeinsam mit dem Zuwendungsbescheid nach Ziff. 8.3 den Rechtsgrund für die Zuwendung dar. Die Zuwendung wird in diesem Fall unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das Verkehrsunternehmen ist durch die aV verpflichtet, einen Höchsttarif als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzuwenden (Ziff. 4.2.3).
- Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die der Erfüllung der in der aV vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen. Zuwendungsfähig sind demnach allein Investitions(mehr)kosten, die unmittelbar auf die Anwendung des vorgegebenen Höchsttarifs zurückzuführen sind.
- Die Investitionsförderung ist in vollem Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe der aV (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aus der aV endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diese abgerechnet ist, ist die Zuwendung zurückzuerstatten, sofern die Verpflichtung nicht durch eine Nachfolgeregelung (z. B. eine neue aV oder ein ÖDA), die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.
- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe der Anwendung des Höchsttarifs zugutekommen, d. h. die geförderten Vorhaben dürfen ausschließlich für Zwecke eingesetzt bzw. verwendet werden, die unmittelbar auf die Anwendung des Höchsttarifs zurückzuführen sind. Werden die geförderten Vorhaben auch für andere Zwecke eingesetzt, muss das Verkehrsunternehmen im Rahmen einer Trennungsrechnung i. S. d. Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen, dass die Investitionskosten für das Vorhaben der Erfüllung der Höchsttarifvorgabe nur insoweit angelastet werden, wie das Vorhaben auch tatsächlich hierfür eingesetzt wird.
- Über entsprechende Regelungen in der aV muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden (Ziff. 8.8).

## 6.3 Gewährung einer Zuwendung als De-minimis-Beihilfe

Bei einer zweckgebundenen Zuwendung an Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Ziff. 4.2.4) darf die Gesamtsumme der einem Verkehrsunternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € Barzuwendung (Bruttobetrag) nicht überschreiten. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten Zuwendungen nach dieser Richtlinie festzustellen.

Zum Nachweis hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag eine schriftliche Erklärung über alle in den letzten drei Jahren (einschließlich des laufenden Steuerjahres) erhaltenen bzw. zu erwartenden De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Die Erklärung nach dem vorstehenden Satz enthält auch eine Bestätigung, dass keine verbotene Kumulierung der nach dieser Richtlinie gewährten

De-minimis-Beihilfe mit anderen Beihilfen gemäß Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt. Auf dieser Grundlage prüft die Bewilligungsbehörde vor Bewilligung der Zuwendung, ob der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Vorbehaltlich des Kumulierungsverbots kann eine Zuwendung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nach den vorstehenden Voraussetzungen auch Verkehrsunternehmen gewährt werden, die vom jeweils zuständigen Aufgabenträger einen ÖDA erhalten haben. Eine entsprechende Zuwendung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gegenstand der Förderung (Ziff. 2) nicht Bestandteil der dem Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖDA auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist und die konkrete Förderung daher nicht nach Ziff. 6.1 auf den ÖDA gestützt werden kann.

Das geförderte Investitionsvorhaben darf in geringfügigem Umfang – bei geförderten Bussen unter der Voraussetzung von Anlage 1.2 Ziff. 3 mit einem Anteil von höchstens 25 % auch außerhalb des ÖPNV eingesetzt werden.

Der Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 kommt die Bewilligungsbehörde nach, indem sie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen im Rahmen der Aufforderung nach Ziff. 8.2.3 vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung unter Beachtung des Beihilfehöchstbetrags den im Förderprogramm vorgesehenen Festbetrag der Zuwendung mitteilt.

## 6.4 Gewährung einer Zuwendung für sonstige Investitionsvorhaben

Zweckgebundene Zuwendungen nach Ziff. 4.3 für sonstige Investitionsvorhaben (also für andere Investitionsvorhaben als die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach Ziff. 4.2) an Infrastrukturunternehmen des ÖPNV (Ziff. 4.3.1) sowie an Kooperationen (Ziff. 4.3.2) werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt, die kumulativ vorliegen müssen:

Die Errichtung bzw. Beschaffung des Investitionsvorhabens erfolgt unter marktconformen Bedingungen.

Das geförderte Investitionsvorhaben wird grundsätzlich allen potenziellen Nutzern (z. B. Verkehrsunternehmen, Kooperationspartner) diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt. Soweit eine diskriminierungsfreie Zurverfügungstellung des Investitionsvorhabens zugunsten aller potenziellen Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, wird das Investitionsvorhaben allein solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher ÖPNV-Leistungen über einen ÖDA nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beauftragt sind.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Bei Investitionsvorhaben, deren Umsetzung über mehrere Jahre erfolgt, sollen mit der Zuwendung des jeweiligen Förderjahres möglichst funktionsfähige Teilabschnitte des Vorhabens realisiert werden.

7.2 Befindet sich das von einem Bauvorhaben betroffene Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbaurecht) oder sonstige Nutzungsrechte mit einer Laufzeit, die mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht, an dem Grundstück bestehen.

7.3 Werden für ein Vorhaben neben Fördermitteln nach dieser Richtlinie noch andere Zuwendungen gewährt, ist eine Doppelförderung auszuschließen. Soweit bei den unterschiedlichen Zuwendungsbereichen jeweils andere Eigenanteile von den Zuwendungsempfängern gefordert sind, dürfen diese nicht durch Fördermittel nach dieser Richtlinie ersetzt werden.

Bei Mehrfachförderungen ist ein Gesamtfinanzierungsplan für das Investitionsvorhaben aufzustellen. Die Zuwendungsgeber haben vor der Bewilligung insbesondere Einvernehmen über die zu finanzierenden Vorhaben, die zuwendungsfähigen Aus-

gaben, zur Finanzierungsart und zum Verwendungsnachweis herbeizuführen (Nr. 1.4 VV zu § 44 ThürLHO).

- 7.4 Die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fördervorhaben richtet sich nach Anlage 1.1 der Richtlinie.
- 7.5 Instandsetzungsmaßnahmen nach Ziff. 2.2.1 können nur gefördert werden, wenn die zu ersetzenden Gleisanlagen vollständig abgeschrieben sind.
- 7.6 Die Fahrzeugförderung richtet sich nach Anlage 1.2 der Richtlinie. Zuwendungen zur Fahrzeugförderung nach Ziff. 2.2.5 (Busförderung) werden nur unter der Bedingung gewährt, dass der Zuwendungsbetrag durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land besichert wird.
- 7.7 Bei Vorhaben nach Ziff. 2.2.8 der Richtlinie wird die Kostenlast gemäß § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz aufgeteilt. Dabei bestimmt sich der Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Kostenmasse gemäß § 2 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV).
- 7.8 Die Zweckbindungsfrist der Fördervorhaben wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie bestimmt sich nach einheitlichen Richtwerten, die in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen (AfA-Tabelle AV) durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium festgelegt werden, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- Für Vorhaben des EFRE gelten abweichend die Zweckbindungsfristen gem. Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013.

- 7.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Zuwendungsverfahrens und innerhalb der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde unverzüglich sämtliche Veränderungen, die Auswirkungen auf den Grund und die Höhe der Zuwendung haben könnten, mitzuteilen.

Soweit ein gefördertes Objekt oder Fahrzeug innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob ein Anderer in die Rechte und Pflichten des Zuwendungsbescheids eintreten und das geförderte Objekt oder Fahrzeug mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde umgesetzt bzw. übertragen werden kann. Für Vorhaben, die mit EFRE-Mitteln gefördert wurden, ist abweichend hiervon Art. 71 VO (EU) 1303/2013 anzuwenden.

- 7.10 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes –SubvG– (insbesondere § 264 StGB Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit den §§ 2 – 6 SubvG.

## 8 Verfahren

### 8.1 Bewilligungsbehörde

Für die Bewilligung, Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung ist das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) zuständig.

Soweit das Investitionsvorhaben Bestandteil des Operationellen Programms Thüringen EFRE 2014 – 2020 ist, ist hiervon abweichend zuständige Behörde für die Antragstellung nach Ziff. 8.2.3, das Bewilligungsverfahren nach Ziff. 8.3, das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Ziff. 8.4 und 9.3, das Verwendungsnachweisverfahren nach Ziff. 8.5 und die Prüfung nach Ziff. 8.8 die Thüringer Aufbaubank (TAB). Weiteres regeln Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Thüringen und der TAB sowie Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministerien.

Das Verwaltungsverfahren für Vorhaben des EFRE wird über das Portal (<https://portal.efre20-thueringen.de/>) abgewickelt.

Dies betrifft die Antragstellung, den Erlass des Zuwendungsbescheids, die Anträge auf Mittelabruf, die Abgabe und Prüfung des Verwendungsnachweises. Dazu ist die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, die über das Portal zur Verfügung gestellt wird, erforderlich.

### 8.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

- Anmeldung des Fördervorhabens,
- Antrag zum Fördervorhaben.

#### 8.2.1 Anmeldung

- Anmeldung beim Aufgabenträger

Das geplante Investitionsvorhaben ist durch den Vorhabenträger frühzeitig zur Aufnahme in den Investitionsplan des zuständigen Aufgabenträgers anzumelden.

- Anmeldung bei der Bewilligungsbehörde

Die Förderanmeldung muss bis spätestens zum 30. September des dem Vorhabenbeginn vorhergehenden Jahres auf beiliegendem Formular (Anlage 2.1) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Ziff. 8.1 Abs. 1) erfolgen. Dies gilt auch für Vorhaben des EFRE. Ihr sind die im Formular genannten Anlagen und Erklärungen beizufügen. In der Anmeldung sind auch die konkrete Zielstellung des Vorhabens und die beabsichtigte Wirkung für den ÖPNV zu erläutern.

#### 8.2.2 Aufstellung des Förderprogramms

Auf Grundlage der Anmeldungen, der durch die Aufgabenträger vorzulegenden Investitionspläne (§ 6 Abs. 3 ThürÖPNVG) und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstellt die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium jährlich das Landesprogramm zur Förderung von Investitionen im ÖPNV und legt es diesem zur Bestätigung vor.

#### 8.2.3 Antragstellung

Soweit das Vorhaben in den Investitionsplan des Aufgabenträgers und in das Landesprogramm zur Förderung von Investitionen im ÖPNV aufgenommen wurde, wird der Antragsteller vom TLBV zur Vorlage eines konkreten Antrags (Anlage 2.2 oder Anlage 2.3) aufgefordert. Dem Antrag sind die im Formular genannten Anlagen und Erklärungen beizufügen.

Der Antrag für Vorhaben des EFRE ist bei der TAB (Ziff. 8.1, zweiter Absatz) über das EFRE-Portal (Ziff. 8.1, dritter Absatz) zu stellen.

Bei Vorhaben des SPNV beteiligt die Bewilligungsbehörde (TLBV) das für SPNV zuständige Fachreferat im TLBV, welches zeitnah eine Stellungnahme zum Vorhaben abgibt.

Bei Vorhaben des EFRE beteiligt die Bewilligungsbehörde (TAB) das für ÖPNV zuständige Fachreferat im TLBV, welches zeitnah eine Stellungnahme zum Vorhaben abgibt.

Die Bewilligungsbehörde kann vom Antragsteller weitere für die Antragsprüfung und Bewilligung erforderliche Unterlagen anfordern.

### 8.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt regelmäßig durch schriftlichen Zuwendungsbescheid; bei Zuwendungen nach Ziff. 6.1 bildet dieser Zuwendungsbescheid zusammen mit dem ÖDA und bei Zuwendungen nach Ziff. 6.2 dieser Zuwendungsbescheid zusammen mit der aV den Rechtsgrund für die Investitionsförderung. Bestandteil des Bescheids ist auch die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung,

ANBest-P). Sie enthalten insbesondere weitergehende Regelungen zum Zuwendungsverfahren und zu den Pflichten des Zuwendungsempfängers. Der Bewilligungsbescheid enthält weitere für das jeweilige Zuwendungsverfahren notwendige und den Zuwendungsempfänger verbindliche Anlagen.

Die Bewilligungsbehörde (Ziff. 8.1) kann für die in das Förderprogramm aufgenommene Vorhaben in begründeten Ausnahmefällen vorzeitige Vorhabenbeginne i. S. v. Nr. 1.3 VV zu § 44 ThürLHO zulassen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch hinsichtlich einer Bewilligung von Fördermitteln abgeleitet werden.

#### 8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von Mittelabrufanträgen bei der Bewilligungsbehörde. Der letztmögliche Termin für die Vorlage eines Mittelabrufantrags ist der 30. November eines jeden Jahres. Die ausgezahlten Mittel sind ab dem Tag der Auszahlung innerhalb von zwei Monaten (gerechnet ab dem Tag des Eingangs auf dem Konto des Zuwendungsempfängers) für fällige Zahlungen zu verwenden.

#### 8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und bei mehrjährigen Vorhaben zusätzlich der Zwischennachweis sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert und fristgerecht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Die vom Zuwendungsempfänger zu verwendenden Formulare stellen die Bewilligungsbehörde bzw. das für Verkehr zuständige Ministerium ausschließlich digital bereit.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine tabellarische Belegübersicht enthalten. In der tabellarischen Übersicht sind alle Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Jeder Ausgabe ist ein Beleg zuzuordnen, der in einer Übersicht durchnummeriert darzustellen ist. Der Eingang der Zuwendungsbeträge bzw. die Zahlungsausgänge vom Konto des Zuwendungsempfängers sind anzugeben. Zur Vorlage der Belege ist der Zuwendungsempfänger nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde verpflichtet.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger das Ergebnis der Förderung auch so aufzubereiten, dass die Bewilligungsbehörde den Erfolg des geförderten Vorhabens hinsichtlich der angestrebten Ziele der Förderung messen und bewerten kann. Dem Verwendungsnachweis soll auch eine Fotodokumentation über das geförderte Vorhaben beigelegt werden (soweit möglich Vorher-Nachher-Dokumentation).

#### 8.6 Zielerreichungskontrolle (Controlling)

Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium ein Controlling nach den VV zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Basis bilden die unter Ziffer 1.1, 1.3 und 1.4 benannten Ziele und Zielindikatoren. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

Vorhaben des EFRE werden im Rahmen des EFRE-Monitorings durch die Bewilligungsbehörde (TAB) einer separaten Zielerreichungskontrolle unterzogen.

#### 8.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwen-

dung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Es gilt das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs gemäß § 91 ThürLHO.

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs erstreckt sich auch auf die Überkompensationskontrolle des Aufgabenträgers.

#### 8.8 Prüfung der Zuwendungen nach Ziff. 6

Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Ziff. 6.1 Alternative 1 (Ziff. 6.1.1) und Alternative 2 (Ziff. 6.1.2), Ziff. 6.2, Ziff. 6.3 Absätze 1 und 2 sowie Ziff. 6.4 dieser Richtlinie ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Zur Überprüfung der Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen kann sie sich weitere, auch in dieser Richtlinie und im maßgeblichen Zuwendungsbescheid (Ziff. 8.3) nicht genannte Unterlagen vorlegen lassen.

Bei einzelbetrieblicher Förderung nach Ziff. 6.1.1 und Ziff. 6.1.2 sowie Ziff. 6.2 ist die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des ÖDA (vgl. Ziff. 6.1.1 Satz 2 und Ziff. 6.1.2 Satz 2) bzw. im Rahmen der aV (vgl. Ziff. 6.2 Satz 2) zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweils zuständigen Aufgabenträger und bei einer Förderung nach Ziff. 6.1.2 zusätzlich im Rahmen des Auftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen mit ÖDA und dem Nachunternehmer sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Abrechnung der Zuwendungen sowie die Überkompensationskontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zu diesem Zweck erhalten der Aufgabenträger und die betreffenden Verkehrsunternehmen mit ÖDA nach Abschluss jedes Förderjahrs von der Bewilligungsbehörde eine Information über die investive Förderung des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. des Nachunternehmers; diese legen der Aufgabenträger bzw. das Verkehrsunternehmen mit ÖDA ihrer Prüfung nach Maßgabe des ÖDA – bei einer Förderung nach Ziff. 6.1.2 unter Berücksichtigung der entsprechend reduzierten Subunternehmerentgelte – bzw. nach Maßgabe der aV zugrunde. Die Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber der Bewilligungsbehörde wird im Rahmen des Zuwendungsbescheides (Ziff. 8.3) geregelt.

Bei der Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe (z. B. Überkompensation) gilt: Der beihilferechtswidrige Betrag ist ab Zugang beim Zuwendungsempfänger mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Bei Ansteigen des durch die EU-Kommission festgelegten Referenzzinssatzes auf über sechs vom Hundert, erfolgt die Verzinsung der zurückzufordernden Beihilfe mit dem Zinssatz der EU-Kommission („base rate“).

#### 9 Ergänzende Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

9.1 Die Bewilligungsbehörde für Vorhaben des EFRE (TAB) prüft die Auswahlkriterien im Rahmen der Antragsprüfung und dokumentiert ihr Vorliegen.

9.2 Eine Förderung im Rahmen des EFRE darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

9.3 Ausgaben für ein Vorhaben im Rahmen des EFRE können, unbeschadet der Regelungen im Zuwendungsbescheid, nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden. Abweichend von Nr. 7.2 zu § 44 ThürLHO (resp. 1.4 ANBest-P) kann die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als förderfähige Ausgaben vom Zuwendungsempfänger tatsächlich bezahlt worden sind.

- 9.4 Ferner sind für Vorhaben des EFRE besonders
- hinsichtlich der Publizitätspflicht Art. 115 i. V. m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013,
  - hinsichtlich der Buchführungspflicht Art. 125 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013,
  - hinsichtlich der Datenspeicherung Art. 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Art. 125 Abs. 2d) VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie
  - hinsichtlich der Aufnahme des Begünstigten in die Liste der Vorhaben nach Art. 115 i. V. m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013
- zu beachten.

#### 9.5 Prüfungsrechte und Mitwirkung

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. VO (EU) Nr. 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 08.10.2019

Birgit Keller  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 10.10.2019  
Az.: 42.4-3688/1-32-51315/2019  
ThürStAnz Nr. 45/2019 S. 1785 – 1819

#### Anlagen zur Richtlinie

##### - Ausführungsbestimmungen

- Anlage 1.1 Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben  
Anlage 1.2 Festlegungen zur Fahrzeugförderung

##### - Formulare

- Anlage 2.1 Anmeldung  
Anlage 2.2 Antrag (Einzelbetriebliche Investitionsvorhaben und sonstige Investitionsvorhaben außer Fahrzeugförderung)  
Anlage 2.3 Antrag (Fahrzeugförderung)  
Anlage 2.4 De-minimis-Erklärung

Es folgen Anlagen

#### Anlage 1.1 Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

##### 1 Grundsätze

- 1.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Grunderwerbskosten nach Nr. 2 und die Vorhabenkosten nach Nr. 3.
- 1.2 Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere
- 1.2.1 Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- 1.2.2 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann,
- 1.2.3 Finanzierungskosten,
- 1.2.4 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung des ÖPNV entstehen,
- 1.2.5 Verwaltungs- und Vorhabensnebenkosten gemäß Nr. 4.

##### 2 Abgrenzung der Grunderwerbskosten

- 2.1 Bei einem Grundstück, das dauernd und unmittelbar für das Fördervorhaben verwendet wird, sind die Grunderwerbskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zuwendungsfähig.
- 2.2 Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Grunderwerbskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären oder der Verkehrswert des Tauschgrundstückes, wenn dieser niedriger ist.
- 2.3 Zu den zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten gehören insbesondere
- 2.3.1 Der Grundstückskaufpreis einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen im Rahmen des Verkehrswertes,
- 2.3.2 Ablösungsbeiträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- 2.3.3 Entschädigungen,
- 2.3.4 Notargebühren,
- 2.3.5 Vermessungskosten,
- 2.3.6 Kataster- und Grundbuchamtsgebühren,
- 2.3.7 Ausgaben für grunderwerbsbezogene Gutachten (z. B. Wertermittlung),
- 2.3.8 Grunderwerbssteuer.
- 2.4 Zu den nicht zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten gehören z. B. Maklergebühren.
- 2.5 Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nr. 2.1 bis 2.3 entsprechend.

##### 3 Abgrenzung der Vorhabenkosten (Bau-, Liefer- und sonstige Leistungen)

- 3.1 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur erforderliche Ausgaben für Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Realisierung des förderfähigen Vorhabens nach Ziff. 2.2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung stehen. Zu diesen Leistungen werden auch gerechnet:
- 3.1.1 Genehmigungs- und Ausführungsplanung zur Tragwerksplanung einschließlich zugehöriger Ausführungsunterlagen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 HOAI),
- 3.1.2 Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- 3.1.3 Vermessungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Baustoffprüfungen, Gutachten, die vor und während der Baudurchführung notwendig werden,



- 3.1.4 Baufreimachung einschließlich Abbruch und Kampfmittelbeseitigung,
- 3.1.5 Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung vor Baubeginn nach § 3 Abs. 4 VOB/B durch den Auftragnehmer,
- 3.1.6 Einrichtung von Umleitungsstrecken und Einsatz von Behelfsbrücken, wieder verwendbare Anlagen und Stoffe anteilig,
- 3.1.7 Sicherung der fertig gestellten Vorhaben bis zur Inbetriebnahme,
- 3.1.8 Erstbepflanzungen,
- 3.1.9 Mit dem Vorhaben verbundene Entschädigungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Wiederherstellungsarbeiten unter Anrechnung möglicher Wertvorteile,
- 3.1.10 Winterbaumaßnahmen,
- 3.1.11 Herstellen der Projektdokumentation,
- 3.1.12 Genehmigungen, die der Auftragnehmer zur Durchführung des Fördervorhabens einzuholen verpflichtet ist,
- 3.1.13 Tragfähigkeits- und Verdichtungsnachweise während der Baudurchführung,
- 3.1.14 Ersts Schulung, Ersteinweisung,
- 3.1.15 Gesetzlich vorgeschriebene Abnahmen durch Aufsichtsbehörden und Aufsichtsinstitutionen,
- 3.1.16 Sicherungsposten, Sicherungsaufsichtskraft, Technischer Berechtigter, Bauüberwacher Bahn, Abfallbeauftragten,
- 3.1.17 Brand- und Schutzanlagen,
- 3.1.18 Eigenleistungen (nachgewiesene Material-, Transport- und Arbeitskosten).
- 3.2 Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in der Regel einfache und zweckmäßige Ausführungen der Vorhaben zuwendungsfähig. Insbesondere bei förderfähigen Verkehrsanlagen legt die Bewilligungsbehörde entsprechende zuwendungsfähige Richtwerte als Kostenobergrenze für Oberflächenmaterialien, Beleuchtungsanlagen, Wetterschutzhäuser sowie Begrünung o. Ä. fest. Nur in begründeten Ausnahmefällen können höherwertige Materialien gefördert werden (z. B. Auflagen durch die Denkmalpflege).
- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- 3.3.1 Leistungen, die auf Planungsfehler zurückzuführen sind,
- 3.3.2 Leistungen für zweckfremde Anlagen,
- 3.3.3 Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden,
- 3.3.4 Ersatzteile, Werkzeuge und Reservegeräte,
- 3.3.5 Künstlerische Ausgestaltung,
- 3.3.6 Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- 3.3.7 Werbematerial (z. B. Bau- und Firmenschilder), Beschriftungen,
- 3.3.8 Ausgaben für die lagemäßigen Änderungen bestehender Straßenbeleuchtungsanlagen und an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (z. B. Bahnkörpern der Straßenbahn), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat,
- 3.3.9 Schadenersatz, Mängelbeseitigung,
- 3.3.10 Entwicklungspflege für Bepflanzungen,
- 3.3.11 Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge.
- 4 Abgrenzung der Verwaltungs- und Vorhabensnebenkosten**
- Zu den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs- und Vorhabensnebenkosten zählen Ausgaben für:
- 4.1 Verwaltung und Planung einschließlich Erstellung Lasten- und Pflichtenheft,
- 4.2 Durchführung Planfeststellungsverfahren und anderer Plan-genehmigungsverfahren,
- 4.3 Ausschreibung und Vergabe,
- 4.4 Bauüberwachung und Baulenkung, Bau- und Projektleitung,
- 4.5 Sicherheits- und Gesundheitskoordination gem. Baustellen-verordnung,
- 4.6 Aufstellen von Betriebsvorschriften und Anweisungen,
- 4.7 Prüfung der Statik,
- 4.8 Beratungen und Folgeschulungen,
- 4.9 Wirtschaftlichkeits- und Optimierungsberechnungen sowie Studien,
- 4.10 Haushalts- und Kassenführung und Rechnungslegung,
- 4.11 Ausrichten von Ausstellungen, Grundsteinlegungen, Richt-festen und Inbetriebnahmen,
- 4.12 Beweissicherung durch den Auftraggeber (Zuwendungs-empfänger),
- 4.13 Aufwendungen für die Übernachtung, Verpflegung und Spe-sen,
- 4.14 Kosten, die im Zusammenhang mit der Nachweisführung entstehen, wie z. B. Kosten für ein Wirtschaftsprüfer-Testat zum Nachweis einer fehlenden Überkompensation bei ein-zelbetrieblicher Investitionsförderung nach Ziff. 6.1 und 6.2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung.
- 5 Zuständigkeit in Zweifelsfragen**
- In Zweifelsfragen, welcher Ausgabeart die entstandenen Ausgaben zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungs-behörde.
- Anlage 1.2 Festlegungen zur Fahrzeugförderung**
- 1 Grundsätze**
- Gefördert wird der Kauf von werksneuen Linienomnibussen oder Straßenbahnen, die überwiegend im öffentlichen Linien-verkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz in Thüringen eingesetzt werden. Ausnahmsweise können auch Vorfüh-rwagen (Busse) gefördert werden, wenn diese nicht älter als ein halbes Jahr sind, unter 50.000 km Laufleistung ausweisen und die Erstzulassung durch den Hersteller erfolgt ist.
- 2 Mindestausstattung der Fahrzeuge**
- Die geförderten Fahrzeuge müssen, bei Bussen unabhängig davon, ob sie im Stadt- oder im Regionalverkehr eingesetzt werden, über folgende Mindestausstattung verfügen:
- mindestens ein barrierefreier Einstieg (Niederflur) mit fahr-zeuggebundener Einstiegshilfe (z. B. Rampe),
  - Standplatz für Rollstuhl bzw. Kinderwagen,
  - kontrastreiche und gut ausgeleuchtete Innenraumausstatt-ung,
  - visuelle, nach außen und innen wirkende kontrastreiche Fahr-gastinformationseinrichtungen mittels Bordsteuersystem und IBIS-Verkabelung,
  - akustische Haltestellenansage.
- Des Weiteren muss die technische Ausführung des Busses (ins-besondere der Türen) gewährleisten, dass ein paralleles Hal-ten am Bussonderbord (Höhe  $\geq 18$  cm) mit einem horizontalen Abstand  $\leq 5$  cm zwischen Bussteigkante und Fahrzeugboden an den Ein- und Ausstiegsbereichen möglich ist.



Die Busse müssen mindestens über die jeweils gültige gesetzliche EU-Abgasnorm verfügen.

Hybridelektro- und reine Elektrobusse müssen zudem über ein akustisches Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System AVAS) verfügen, das die Anforderungen des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 erfüllt.

Die Förderung der Ersatzbeschaffung von technischen Komponenten des alternativen Antriebs- und Energiesystems (Ziff. 2.3, Satz 2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung), besonders elektrischer Energiespeicher, ist möglich, soweit die Fahrzeuge die in Nr. 3 genannte Zweckbindungsfrist aus technisch belegbaren Gründen nicht erreichen können. Die in Frage kommenden Komponenten sind bei der Erstbeschaffung der Fahrzeuge zu benennen.

### 3 Zweckbindungsfrist für den Einsatz der Fahrzeuge

Die geförderten Busse müssen ab dem Tag der Zulassung für die Dauer von mindestens 8 Jahren im Linienverkehr – vorbehaltlich Ziff. 6.1.1 (dritter Anstrich) und 6.1.2 (vierter Anstrich), 6.3 (vorletzter Absatz) bzw. Ziff. 6.2 (erster und vierter Anstrich) der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung – eingesetzt werden oder eine Laufleistung von mindestens 400.000 km im Linienverkehr erbringen. Für Kleinbusse und Midibusse mit 9 – 16 Fahrgastsitzplätzen reduzieren sich diese Vorgaben auf mindestens 6 Jahre oder 300.000 km.

Für Elektrobusse beträgt die Zweckbindung mindestens 12 Jahre oder 600.000 km im Linienverkehr.

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Straßenbahnen beträgt 20 Jahre.

### 4 Veränderungen

Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Fahrzeugs haben können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen. Dies sind insbesondere Vermietung oder vorzeitiger Verkauf des Fahrzeugs, Reduzierung oder Verlust der Liniengenehmigungen für den zugrunde liegenden Verkehr, Kündigung bzw. vorzeitige Beendigung des der Förderung zugrunde liegenden ÖDA, Außerkrafttreten der maßgeblichen aV, Geschäftsaufgabe und drohende Insolvenz. Der Rückzahlungsanspruch bemisst sich am Verhältnis der in Nr. 3 festgelegten Zweckbindungsfrist zu dem Zeitraum oder der Laufleistung des zweckentsprechenden Einsatzes.

### 5 Nachweis zum Einsatz der Fahrzeuge

Der Nachweis über den Einsatz der geförderten Fahrzeuge (Busse und Straßenbahnen) ist jährlich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Das hierfür erforderliche Formular ist dem Zuwendungsbescheid beigefügt und der Bewilligungsbehörde für jedes abgelaufene Kalenderjahr jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.

### 6 Besicherung (gilt nur für Busse)

Gemäß Ziff. 7.6 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung werden Zuwendungen zur Fahrzeugförderung nur unter der Bedingung gewährt, dass die Zuwendungssumme durch den Zuwendungsempfänger (ZE) gegenüber dem Land besichert wird.

Folgende Besicherungsmöglichkeiten sind zugelassen:

#### 6.1 Vorlage einer Ausfallbürgschaft eines Kreditinstitutes

Eine Bürgschaftsurkunde des Kreditinstituts in Höhe der Zuwendung (mit jährlicher Reduzierungsklausel) ist bei der Bewilligungsbehörde zu hinterlegen.

Die Zahlung der Bürgschaft wird bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des ZE innerhalb der Zweckbindungsfrist für das geförderte Fahrzeug fällig.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für das geförderte Fahrzeug wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

#### 6.2 Treuhänderische Verwahrung des Fahrzeugbriefs für den Sicherungseigentümer

Der Fahrzeugbrief dient bereits dem fahrzeugfinanzierenden Kreditinstitut als Sicherheit (Sicherheitsübereignung). Das Kreditinstitut übergibt der Bewilligungsbehörde den Fahrzeugbrief zu treuen Händen und verpflichtet sich, im Sicherungsfall (Verwertung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist) das Fahrzeug in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde vorrangig an ein ÖPNV-Unternehmen in Thüringen zu veräußern. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für das geförderte Fahrzeug wird der Fahrzeugbrief zurückgegeben.

#### 6.3 Hinterlegung des Fahrzeugbriefs bei der Bewilligungsbehörde

Der ZE hinterlegt den Fahrzeugbrief für das geförderte Fahrzeug für die Dauer der Zweckbindung bei der Bewilligungsbehörde und erhält von dieser eine schriftliche Bestätigung über die Hinterlegung. Soweit der ZE in einem Förderjahr eine Förderung für mehrere Fahrzeuge erhält, bemisst sich die Anzahl der zu hinterlegenden Fahrzeugbriefe an der Gesamtzuwendungssumme. Grundlage für den Wert eines Fahrzeugbriefs ist der Neuwert des beschafften Fahrzeugs. Die weiteren Modalitäten werden durch die Bewilligungsbehörde festgelegt und sind vom ZE zu bestätigen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für das geförderte Fahrzeug wird der Fahrzeugbrief zurückgegeben.

#### 6.4 Anrechnung der dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit der Förderung von Omnibusbetriebshöfen eingeräumten Grundschuld

Soweit der ZE bereits im Zusammenhang mit der Förderung des Baus eines Betriebshofes dem Freistaat Thüringen eine Grundschuld eingeräumt hat, besteht die Möglichkeit der Anrechnung dieser eingetragenen Grundschuld zur Besicherung des Zuwendungsbetrags für das Fahrzeug. Die weiteren Modalitäten werden durch die Bewilligungsbehörde festgelegt und sind vom ZE zu bestätigen.

#### 6.5 Bürgschaft des Gesellschafters bei Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung

Die Bürgschaft wird durch schriftliche Erklärung des Bürgen abgegeben, wobei sich dieser selbstschuldnerisch für den Zeitraum der Zweckbindung verbürgen muss (Verzicht auf sog. „Einrede der Vorausklage“, § 771 BGB). Die Bürgschaftserklärung hat mindestens die Benennung der verbürgten Schuld zu enthalten und sollte auf den Förderbetrag begrenzt werden.

Als Bürgen kommen die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter in Frage. Eine Konzernbürgschaft ist möglich. Die Rechte und Befugnisse bezüglich der Abgabe einer derartigen Erklärung richten sich sowohl nach zwingendem Recht als auch nach dem Gesellschaftsvertrag.

Soweit eine Kommune die Bürgschaftserklärung abgibt, ist eine kommunalaufsichtliche Genehmigung notwendig (vgl. § 64 Thüringer Kommunalordnung, ThürKO). Die §§ 22, 26 bzw. §§ 101, 105 ThürKO sind zu beachten (Notwendigkeit eines Gemeinderats- / Kreistagsbeschlusses). Ist Gesellschafter des Verkehrsunternehmens eine juristische Person des Privatrechts (z. B. GmbH, AG), ist eine kommunalaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Bewilligungsbehörde zu hinterlegen und wird nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für das geförderte Fahrzeug zurückgegeben.

**Anlage 2.1**

An die Bewilligungsbehörde

Angaben des Antragstellers:  
(unbedingt ausfüllen!)\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_  
Ort, Datum

Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_

**Anmeldung  
des Bedarfs an Zuwendungen nach RL – ÖPNV-  
Unternehmensförderung**

- Die **Anmeldung ist vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung** einzureichen.
- Bei **Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)** bitte in **zweifacher Ausfertigung** vorlegen.

**1. Anmelder**

Name und Bezeichnung (Name, Firma und Geschäftsführer bzw. Name Gemeinde und Bürgermeister) _____
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis) _____
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Telefax, E-Mail) _____

## 2. Vorhaben

<p>Bezeichnung des Vorhabens (Bezeichnung, Anschrift, genauer Standort)</p> <p>.....</p> <p>Gemeinschaftsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> ja, mit .....</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei Bauvorhaben zusätzlich Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer)</p> <p>.....</p> <p>Durchführungszeitraum (von MM.JJJJ – bis MM.JJJJ)</p> <p>..... - .....</p>
---

## 3. Kennziffern (erforderliche Angaben gemäß Ziff. 8.7 der RL - ÖPNV-Unternehmensförderung)

### 3.1 Ziele des Vorhabens ( Zutreffendes ankreuzen)

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Qualitätsziele erreicht werden:

- Erhöhung der Barrierefreiheit
- Verbesserung der Fahrgastinformation,
- Verbesserung des Netzzustands im schienengebundenen ÖPNV,
- Verbesserung der Fahrgastbedingungen im schienengebundenen ÖPNV,
- Verringerung von verkehrsbedingten Emissionen.

### 3.2 Angaben zu den Indikatoren (Angaben per 31.12. des Jahres der Förderanmeldung)

- Anzahl Linienbusse: .....
- davon Anzahl barrierefreier Linienbusse: .....
- Anzahl Linienbusse bis 8 Jahre: .....
- Anzahl Linienbusse 8 - 12 Jahre: .....
- Anzahl Linienbusse über 12 Jahre: .....
- Anzahl Linienbusse mit alternativen Antriebstechnologien: .....
- Antriebsart: .....
- durchschnittlicher unternehmensbezogener Schadstoffausstoß je Fahrplankilometer im Unternehmen: .....

- Anzahl Straßenbahnfahrzeuge: 3070
- Anzahl Stadtverkehre: 1000 (Stadtverkehre in: 1000)
- Anzahl Haltestellen in Stadtverkehren (richtungs- bzw. bahnsteigbezogen): 1000
- Anzahl Haltestellen in Stadtverkehren mit dynamischen Fahrgastinformati-  
onssystemen (richtungs- bzw. bahnsteigbezogen): 1000
- Streckengeschwindigkeit im SPNV vor Beginn der angemeldeten Baumaß-  
nahme: 100 km/h
- geplante Streckengeschwindigkeit im SPNV nach Abschluss der angemelde-  
ten Baumaßnahme: 100 km/h

#### 4. Fördermittelbedarf

##### 4.1 Gesamtübersicht

Gesamtausgaben des Vorhabens lt. Kostenschätzung	10000000 €
<i>davon vorläufig zuwendungsfähige Ausgaben</i>	10000000 €
abzgl. Beiträge Dritter: 10000 insbesondere weiterer Fördermittelgeber (z.B. Städtebau, kommunaler Straßen- bau) (genaue Bezeichnung, ggf. Anteil in %)	10000 €
<b>Bedarf an Fördermitteln (Fördersatz nach Ziff. 5.2 RL - ÖPNV-Unternehmensförderung)</b>	10000000 €

##### 4.2 Jährlicher Bedarf

Förderjahr	zuwendungsfähige Ausgaben (nach Abzug von Beiträgen Dritter)	Fördersatz (nach Ziff. 5.2 RL – ÖPNV- Unternehmensförderung)	Zuwendungsbetrag
2020	10000000 €	10000 %	10000000 €
2021	10000000 €	10000 %	10000000 €
2022	10000000 €	10000 %	10000000 €
<b>Gesamt</b>	10000000 €		10000000 €

**5. Angaben zum Fördergegenstand nach RL – ÖPNV-Unternehmensförderung**

Zutreffendes ankreuzen bzw. unterstreichen, Ergänzungen/Erläuterungen anfügen)

5.1  Neubau,  Ausbau,  Erneuerung,  Instandsetzung

von Straßenbahntrassen

von Schieneninfrastruktur des SPNV

  
(Vorhaben bitte näher erläutern)

**5.2 Telematikvorhaben im ÖPNV, Fahrgastsicherheit**

Errichtung,  Erneuerung

rechnergesteuertes Betriebsleitsystem

Beschleunigungsmaßnahme zur Bevorrechtigung des ÖPNV


Sicherungssystem

Dispositions-/Vertriebssystem

Fahrgastservice-/Fahrgastinformationssystem

Verbesserung Fahrgastsicherheit


Sonstiges:

 (Vorhaben bitte näher erläutern)

**5.3 Ausrüstung Betriebshof**

Beschaffung von technischen Anlagen und Ausrüstungen

Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen und Ausrüstungen

 (Vorhaben bitte näher erläutern)

**5.4 Fahrzeugneukauf** (außer alternative Antriebe, hierzu siehe Nr. 5.4.6)

5.4.1 Linienomnibusse	Zuwendung	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Kleinbus (bis 8 Fahrgastsitzplätze)	10.000 €	
<input type="checkbox"/> Midibus 9 – 16 Fahrgastsitzplätze	40.000 €	
<input type="checkbox"/> Midibus < 11 m, 17 – 31 Fahrgastsitzplätze	50.000 €	
<input type="checkbox"/> Standardbus (> 11 m, ab 32 Fahrgastsitzplätze)	70.000 €	
<input type="checkbox"/> 15-Meter-Bus	80.000 €	
<input type="checkbox"/> Gelenkbus	100.000 €	
<input type="checkbox"/> Doppelstockbus		
<input type="checkbox"/> Buszug (Omnibus + Personenanhänger)		

5.4.2 Straßenbahnfahrzeuge	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Straßenbahnfahrzeuge	
Fahrzeugart: <input type="text"/>	

(Vorhaben bitte näher erläutern)

**5.4.3 Straßenbahnmodernisierung** (nur technische Bauteilgruppen / Aggregate)

	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Straßenbahnmodernisierung	
Fahrzeugart: <input type="text"/>	
geplante Modernisierung: <input type="text"/> (Vorhaben bitte näher erläutern)	

**5.4.4 Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG)**

(Vorhaben bitte näher erläutern)

**5.4.5 Verschönerung Bahnhofsumfeld**

Bau- und Erhaltungsmaßnahme

Ausstattung

(Vorhaben bitte näher erläutern)





**8. Anlagen** (☒ Zutreffendes ankreuzen)

- Erläuterungsbericht: Beschreibung des Vorhabens, Art der Bauausführung, Angaben zur Gemeinschaftsmaßnahme usw.
- Übersichtsplan
- Liniennetzplan
- Lageplan mit eingezeichnetem Vorhaben (in geeignetem Maßstab)
- Erläuterungsbericht (Kurzform)
- Kostenschätzung / Kostenvoranschlag
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung
- Fotos vom derzeitigen Zustand (bei Bauvorhaben)
- Nachweis des Grundstückseigentums / Grundstückserwerbs

zusätzlich bei einzelbetrieblichen Investitionen (Ziff. 6.1, Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung): (kommunale und private Verkehrsunternehmen)

- Nachweis nach Ziff. 6.1.1 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung: Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers, dass ein ÖDA, der die Voraussetzungen in Ziff. 6.1.1 der ÖPNV-Investitionsrichtlinie erfüllt, mit dem Zuwendungsempfänger besteht einschließlich Angabe der Laufzeit dieses ÖDA
- Nachweise nach Ziff. 6.1.2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung: Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers, dass ein ÖDA, der die Voraussetzungen in Ziff. 6.1.1 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung erfüllt, besteht einschließlich Angabe der Laufzeit dieses ÖDA. Zusätzlich eine Bestätigung des Aufgabenträgers, dass der ÖDA-Adressat auf Grundlage des vorgenannten ÖDA einen Subunternehmervertrag mit dem Zuwendungsempfänger abgeschlossen hat und sichergestellt ist, dass die Anforderungen in Ziff. 6.1.2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung eingehalten werden
- Nachweis nach Ziff. 6.2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung: Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers, dass der Zuwendungsempfänger einer Höchsttarifvorgabe auf Grundlage einer aV, die die Voraussetzungen in Ziff. 6.2 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung erfüllt, unterliegt einschließlich Angabe der Laufzeit dieser aV
- Nachweis nach Ziff. 6.3 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung: Deminimis-Erklärung gemäß Formblatt (Anlage 2.4 zur ÖPNV-Investitionsrichtlinie)

zusätzlich bei Fahrzeugerwerb:

- Angaben zu Genehmigungen nach PBefG, Betreiberverträgen u. ä. (Kopien)
- Übersicht zum Fahrzeugbestand, Altersstruktur der Linienfahrzeuge
- Angaben über vorhandene bauliche Anlagen

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.1 (Anmeldung), Seite 8

zusätzlich bei Zuwendungen für sonstige Investitionsvorhaben (Ziff. 6.4 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung):

- Geeigneter Nachweis über die marktkonforme Errichtung/Beschaffung des Investitionsvorhabens (z.B. Vorlage von Ausschreibungsunterlagen, Listenpreisen o.ä.)

## 9. Erklärungen

Ich/Wir versichere(n), dass ich/wir bei dem geplanten Vorhaben die Anforderungen an Barrierefreiheit berücksichtigen werde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar machen kann/können. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind die in dieser Anmeldung genannten Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung der Zuwendung entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen. Die Inhalte des § 264 StGB sowie die §§ 3 – 5 des Subventionsgesetzes sind mir/uns bekannt.

## 10. Unterschrift des Anmelders:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Vertretungsbe-  
rechtigten

## 11. Bestätigung des zuständigen ÖPNV-Aufgabenträgers

zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger: \_\_\_\_\_

Das geplante Vorhaben ist aus Sicht des Aufgabenträgers zur Durchführung des ÖPNV dringend notwendig und ist Bestandteil des aktuellen Investitionsplans.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**12. ggf. Bestätigung des auftraggebenden ÖPNV-Verkehrsunternehmens:**

Name des auftraggebenden Verkehrsunternehmens: \_\_\_\_\_

Das geplante Vorhaben ist aus meiner / unserer Sicht zur Durchführung des ÖPNV notwendig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Vertretungsbe-  
rechtigten

**Anlage 2.2**

An die Bewilligungsbehörde

Angaben des Antragstellers:  
(unbedingt ausfüllen!)\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung nach RL – ÖPNV-  
Unternehmensförderung (Einzelbetriebliche Investitionsvorhaben,  
außer Fahrzeugförderung<sup>1</sup>)**

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Bei Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), bitte in zweifacher Ausfertigung vorlegen.

**1. Antragsteller**

Name und Bezeichnung (Name, Firma und Geschäftsführer) _____
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis) _____
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Telefax, E-Mail) _____
Planfertiger _____

<sup>1</sup> Das Antragsformular ist für alle Fördervorhaben nach Ziff. 2.2.1 – 2.2.4, 2.2.8, 2.2.9 und 2.3 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung (außer für die Fahrzeugförderung) zu verwenden.

## 2. Vorhaben

Bezeichnung des Vorhabens (Bezeichnung, Anschrift, genauer Standort) 12345
Gemeinschaftsmaßnahme <input type="checkbox"/> ja, mit 12345 <input type="checkbox"/> nein
funktionsfähiger Bauabschnitt (von – bis) 12345 km – 67890 km; Trassenabschnitt – Trassenabschnitt
Bei Bauvorhaben zusätzlich Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer) 12345
Durchführungszeitraum (von MM.JJJJ – bis MM.JJJJ) 01.01.2020 – 31.12.2020

## 3. Finanzierungsplan

### 3.1 Gesamtübersicht

Gesamtausgaben des Vorhabens	12345 €
<i>davon vorläufig zuwendungsfähige Ausgaben</i>	
abzgl. Beiträge Dritter: 12345 (genaue Bezeichnung, ggf. Anteil in %)	12345 €
<i>nach Abzug verbleibende zuwendungsfähige Ausgaben</i>	12345 €
<b>Bedarf an Fördermitteln</b> (Fördersatz nach Ziff. 5.2 RL - ÖPNV-Unternehmensförderung)	12345 €
Eigenmittel, Eigenleistungen des Anmelders	12345 €

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.2 (Antrag), Seite 3

**3.2 Jährlich beantragte Zuwendung**

Förderjahr	zuwendungsfähige Ausgaben (nach Abzug von Beiträgen Dritter)	Fördersatz (nach Ziff. 5.2 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)	Zuwendungsbetrag
	€	%	€
	€	%	€
	€	%	€
<b>Gesamt</b>	€		€

#### 4. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

	Ausgaben	abzusetzende Ausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben
<b>Grunderwerb</b>	€		
hiervon sind abzusetzen:			
die darauf entfallenden Beiträge Dritter		€	
Wert d. Grundstücke u. Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind		€	
sonstige nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Grunderwerb		€	
<b>Summe abzusetzende Ausgaben für Grunderwerb</b>		€	
<b>zuwendungsfähige Ausgaben für Grunderwerb</b>			€
<b>Verwaltungs-/Planungsausgaben</b>	€		
hiervon sind abzusetzen:			
die darauf entfallenden Beiträge Dritter		€	
<b>zuwendungsfähige Verwaltungs- / Planungsausgaben</b>			€
<b>Bauleistung / Leistung:</b>	€		
hiervon sind abzusetzen:			
die darauf entfallenden Beiträge Dritter		€	
sonstige nicht zuwendungsfähige Ausgaben		€	
Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung		€	
<b>Summe abzusetzende Ausgaben</b>		€	
<b>zuwendungsfähige Ausgaben</b>			€
<b>Gesamtausgaben</b>	€		
<b>Summe abzusetzende Ausgaben</b>		€	
<b>Summe zuwendungsfähige Ausgaben</b>			€



## 5. Erklärungen des Antragstellers

Zutreffendes unbedingt ankreuzen, Ergänzungen/Erläuterungen anfügen)

- 5.1  Das Vorhaben ist Bestandteil des aktuellen Investitionsplans (Anlage zum Nahverkehrsplan) des zuständigen Aufgabenträgers.
- 5.2  Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen. (Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.)
- 5.3 Der Antragsteller ist bezüglich des Vorhabens
- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
  - zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preise ohne Mehrwertsteuer).
- 5.4  Es wurden weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei folgenden anderen Stellen beantragt oder gewährt: .
- Hinweis: Bei einem Antrag auf Zuwendung von De-minimis-Beihilfen nach Ziff. 6.3 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung ist unabhängig vom Zweck der weiteren De-minimis-Beihilfen die Erklärung gemäß Formblatt (Anlage 2.4 zur RL – ÖPNV-Unternehmensförderung) beizufügen, sofern sich im Vergleich zu der bei Anmeldung eingereichten Erklärung Änderungen ergeben haben oder mehr als ein Jahr zwischen Anmeldung und Antragstellung vergangen ist.
- 5.5  Für das Vorhaben wurden in der Vergangenheit im Zeitraum  Fördermittel in Höhe von  € gewährt.
- 5.6 Mir/Uns ist bekannt, dass das beantragte Vorhaben gem. Ziff. 4.1 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung barrierefrei zu planen und zu realisieren ist und dass hierbei die zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubinden sind. Die von dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorgegebenen Checklisten werden eingehalten.
- 5.7 Jede Veränderung, die Auswirkung auf den Grund und die Höhe der Zuwendung hat (besonders maßgebliche Leistungsveränderungen, Veräußerung, Zweckentfremdung innerhalb der Zweckbindungsfrist) werde(n) ich/wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.8 Ich/Wir versichere(n), dass ich/wir das geltende Vergaberecht einhalte(n). Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ggf. die jeweils gültigen Schwellenwerte für Lieferaufträge zu beachten habe(n).
- 5.9 Ich/Wir erkläre(n), dass die in diesem Antrag (einschl. etwaiger Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 5.10 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar machen kann/können. Subventionserheblich i. S. von § 264 StGB sind die in diesem Antrag genannten Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.2 (Antrag), Seite 6

einer Subvention erheblich sind. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung der Zuwendung entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen. Die Inhalte des § 264 StGB sowie die §§ 3 – 5 des Subventionsgesetzes sind mir/uns bekannt.

## 6. Anlagen

Zutreffendes ankreuzen, Ergänzungen/Erläuterungen anfügen)

- technische Planungsunterlagen
- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Übersichtsplan
- Liniennetzplan
- Kostenermittlung inkl. Massenermittlung
- detaillierte Terminkette für das Vorhaben (Planung, Ausschreibung / Vergabe und Baudurchführung)
- Stellungnahme des/der zuständigen Behindertenbeauftragten einschl. Checkliste „Mindeststandards für Barrierefreiheit“
- Stellungnahme der Verkehrsbehörde zur Ausführungsplanung, soweit erforderlich
- Verwaltungsvereinbarung bei Gemeinschaftsmaßnahmen
- Nachweis Grundstückseigentum bzw. Grundstücksverfügbarkeit
- Haltestellenbelegungsplan / Haltestellenbedarfsplan
- Betriebskonzept
- Konzept für Vorhaben nach Ziff. 2.3 RL - ÖPNV-Unternehmensförderung
- weitere diesbezügliche Förderanträge (z.B. Antrag auf Fahrzeugförderung nach Ziff. 2.3 RL - ÖPNV-Unternehmensförderung)
- Genehmigungen / Beschlüsse: \_\_\_\_\_
- Erklärung De-minimis-Beihilfen (Formblatt gemäß Anlage 2.4 zur RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## 7. Unterschrift des/r Antragsteller(s):

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der  
Vertretungsberechtigten

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.2 (Antrag), Seite 7

Anlage zum Antrag vom: [REDACTED]

**Stellungnahme Behindertenbeauftragte/r zum beantragten Vorhaben**

Stadt / Landkreis: [REDACTED]

Behindertenbeauftragte/r: [REDACTED]

Anschrift: [REDACTED]

Telefon / Fax / E-Mail: [REDACTED]

Die Beteiligung der / des Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeirates zum geplanten ÖPNV-Investitionsvorhaben [REDACTED] erfolgte am [REDACTED].

**Es gibt** ( Zutreffendes unbedingt ankreuzen)

- keine Einwände.
- begründete Einwände zum genannten Vorhaben: [REDACTED] (bitte erläutern, ggf. auf  
gesondertem Blatt).
- Ich habe die Barrierefreiheit des Vorhabens anhand der Checkliste  
„Mindeststandards für Barrierefreiheit“ soweit vorliegend, geprüft.
- Die ausgefüllte Checkliste ist beigelegt.

**Aus Sicht der / des Behindertenbeauftragten erkläre ich mich mit der  
Durchführung des beantragten Vorhabens**

- einverstanden.
- nicht einverstanden.
- Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit beabsichtige ich, das Vorhaben bis zu  
seiner Abnahme zu begleiten / an der Abnahme des Vorhabens teilzunehmen.  
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

[REDACTED], den [REDACTED]

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift

**Anlage 2.3****An die Bewilligungsbehörde**Angaben des Antragstellers:  
(unbedingt ausfüllen!), den  
Ort, Datum

Ihr Zeichen:

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung nach RL – ÖPNV-  
Unternehmensförderung (Fahrzeugförderung) <sup>1</sup>**

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung einzureichen.

**1. Antragsteller**

Name und Bezeichnung (Name, Firma und Geschäftsführer) :
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis) :
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Telefax, E-Mail) :

<sup>1</sup> Das Antragsformular ist nur für Fördervorhaben nach Ziff. 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.3 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung (Fahrzeugförderung) zu verwenden.

## 2. Vorhaben

### 2.1 Kauf von neuen barrierefreien Linienomnibussen

Fahrzeug:	Festbetrag je Fahrzeug	Niederflur	Anzahl:
		(☒ unbedingt ankreuzen)	
Kleinbus (bis 8 Fahrgastsitzplätze)	10.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
Midibus (9 – 16 Fahrgastsitzplätze)	40.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
Midibus (< 11 m, 17 – 31 Fahrgastsitzplätze)	50.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
Standardbus (> 11 m, ab 32 Fahrgastsitzplätze)	70.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
15-Meter-Bus	80.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
Gelenkbus	100.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
Doppelstockbus	100.000 €	<input type="checkbox"/>	☐
Buszug (Omnibus + Personenanhänger)	100.000 €	<input type="checkbox"/>	☐

### 2.2 Kauf von neuen barrierefreien Straßenbahnfahrzeugen

Fahrzeugtyp:	Anzahl:
☐	☐

☐ (bitte erläutern)

### 2.3 Straßenbahnfahrzeugmodernisierung (nur Ersatz veralteter oder verschlissener technischer Bauteilgruppen oder Aggregate)

geplante Modernisierung:	Anzahl der Fahrzeuge:
☐ (Vorhaben bitte näher erläutern)	☐

## 2.4 Kauf von Fahrzeugen des ÖPNV mit alternativen Antriebstechnologien / Ersatzbeschaffung technischer Komponenten für diese Fahrzeuge

2.4.1 Fahrzeug:	Anzahl:
(Vorhaben bitte näher erläutern und Konzept beifügen)	

2.4.2 Ersatzbeschaffung technischer Komponenten:	Anzahl:
(Vorhaben bitte näher erläutern, begründen und Konzept beifügen)	

Hinweis auf eine beantragte Förderung einer diesbezüglichen Infrastrukturinvestition:

(bitte erläutern)

## 2.5 Durchführungszeitraum des Vorhabens

Durchführungszeitraum (von MMM.JJJJ- bis MMM.JJJJ)

----- - -----

## 3. Finanzierungsplan

### 3.1 Gesamtübersicht

Gesamtausgaben des Vorhabens	€
<i>davon vorläufig zuwendungsfähige Ausgaben</i>	€
abzgl. Beiträge Dritter (ohne öffentliche Zuwendungen)	€
<i>nach Abzug verbleibende zuwendungsfähige Ausgaben</i>	€
<b>Bedarf an Fördermitteln</b> (Fördersatz nach Ziff. 5.2 RL - ÖPNV-Unternehmensförderung)	€
Eigenmittel, Eigenleistungen des Antragstellers	€

**3.2 Jährlich beantragte Zuwendung**

Förderjahr	zuwendungsfähige Ausgaben (nach Abzug von Beiträgen Dritter)	ggf. Fördersatz (nach Ziff. 5.2 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)	Zuwendungsbetrag
.....	..... €	..... %	..... €
.....	..... €	..... %	..... €
.....	..... €	..... %	..... €
.....	..... €	..... %	..... €
.....	..... €	..... %	..... €
<b>Gesamt</b>	..... €		..... €

**5. Erklärungen des Antragstellers** ( Zutreffendes ankreuzen)

5.1  Das Vorhaben ist Bestandteil des aktuellen Investitionsplans (Anlage zum Nahverkehrsplan) des zuständigen Aufgabenträgers.

5.2  Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen.

Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde liegt vor.

(Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.)

5.3 Der Antragsteller ist bezüglich des Vorhabens

nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preise ohne Mehrwertsteuer).

5.4  Es wurden weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei folgenden anderen Stellen beantragt oder gewährt:

Hinweis: Bei einem Antrag auf Zuwendung von De-minimis-Beihilfen nach Ziff. 6.3 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung ist unabhängig vom Zweck der weiteren De-minimis-Beihilfen die Erklärung gemäß Formblatt (Anlage 2.4 zur RL – ÖPNV-Unternehmensförderung) beizufügen, sofern sich im Vergleich zu der bei Anmeldung eingereichten Erklärung Änderungen ergeben haben oder mehr als ein Jahr zwischen Anmeldung und Antragstellung vergangen ist.

5.5  Für das Vorhaben wurden in der Vergangenheit im Zeitraum ..... Fördermittel in Höhe von ..... € gewährt.



- 5.6 Mir/Uns ist bekannt, dass das beantragte Vorhaben gem. Ziff. 4.1 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung barrierefrei zu planen und zu realisieren ist und dass hierbei die zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubinden sind. Die vom für Verkehr zuständigen Ministerium vorgegebenen Checklisten „Mindeststandards für Barrierefreiheit“ werden eingehalten.
- 5.7 Ich/Wir erkläre(n), dass die zu beschaffenden Fahrzeuge über folgende Mindestausstattung verfügen werden:
- Standplatz für Rollstuhl bzw. Kinderwagen,
  - kontrastreiche und gut ausgeleuchtete Innenraumausstattung,
  - visuelle, nach außen und innen wirkende kontrastreiche Fahrgastinformationseinrichtungen mittels Bordsteuersystem und IBIS-Verkabelung,
  - akustische Haltestellenansage,
  - bei Bussen mindestens jeweils gültige gesetzliche EU-Abgasnorm.
- 5.8 Ich/Wir erkläre(n), dass die zu beschaffenden Fahrzeuge
- mindestens über einen barrierefreien Einstieg (Niederflur) mit fahrzeuggebundener Einstiegshilfe, z.B. Rampe (bei Bussen verpflichtend), verfügen.
- 5.9 Für den Fall einer Zuwendungsgewährung (Kauf von neuen Linienomnibussen außer nach Ziff. 2.3 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung) verpflichte(n) ich/wir mich/uns, entsprechend Nr. 3 der Anlage 1.2 zur RL – ÖPNV-Unternehmensförderung den geförderten Omnibus für die Dauer von mindestens 8 bzw. 6 Jahren – vorbehaltlich Ziff. 6.1.1 (dritter Anstrich) und 6.1.2 (vierter Anstrich), 6.3 (vorletzter Absatz) bzw. Ziff. 6.2 (erster und vierter Anstrich) der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung im Linienverkehr einzusetzen oder mit dem geförderten Fahrzeug eine Laufleistung von 400.000 km bzw. 300.000 km im Linienverkehr zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis hierüber wird der Bewilligungsbehörde jährlich vorgelegt.
- 5.10 Für den Fall einer Zuwendungsgewährung für Elektrobusse nach Ziff. 2.3 der RL – ÖPNV-Unternehmensförderung verpflichte(n) ich/wir mich/uns, entsprechend Nr. 3 der Anlage 1.2 zur RL – ÖPNV-Unternehmensförderung den geförderten Omnibus für die Dauer von mindestens 12 Jahren im Linienverkehr einzusetzen oder mit dem geförderten Fahrzeug eine Laufleistung von 600.000 km im Linienverkehr zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis hierüber wird der Bewilligungsbehörde jährlich vorgelegt.
- 5.11 Für den Fall einer Zuwendungsgewährung (Kauf von neuen Straßenbahnfahrzeugen) verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die geförderte Straßenbahn für die Dauer von mindestens 20 Jahren im Linienverkehr einzusetzen. Ein entsprechender Nachweis hierüber wird der Bewilligungsbehörde jährlich vorgelegt.
- 5.12 Jede Veränderung, die Auswirkung auf den Grund und die Höhe der Zuwendung hat (besonders maßgebliche Leistungsveränderungen, Veräußerung oder Zweckentfremdung des geförderten Fahrzeugs innerhalb der Zweckbindungsfrist) werde(n) ich/wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.13 Ich/Wir wähle(n) beim Kauf von neuen Linienomnibussen folgende Besicherungsvariante aus:
- Eine Ausfallbürgschaft eines Kreditinstitutes in Höhe der Zuwendung,

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.3 (Antrag Fahrzeugförderung), Seite 6

- die treuhänderische Verwahrung des Fahrzeugbriefs für den Sicherungseigentümer (Kreditinstitut),
  - die Hinterlegung des Fahrzeugbriefes bei der Bewilligungsbehörde,
  - die Anrechnung der dem Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit der Förderung eines Omnibusbetriebshofes eingeräumten Grundschuld,
  - eine Bürgschaft des Gesellschafters (nur bei Unternehmen mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung).
- 5.14 Ich/Wir versichere(n), dass ich/wir das geltende Vergaberecht einhalte(n). Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ggf. die jeweils gültigen Schwellenwerte für Lieferaufträge zu beachten habe(n).
- 5.15 Ich/Wir erkläre(n), dass die in diesem Antrag (einschl. etwaiger Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 5.16 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar machen kann/können. Subventionserheblich i. S. von § 264 StGB sind die in dieser Anmeldung genannten Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung der Zuwendung entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen. Die Inhalte des § 264 StGB sowie die §§ 3 – 5 des Subventionsgesetzes sind mir/uns bekannt.
- 5.17 Ich/Wir erkläre(n), dass das Antrag stellende Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten ist (gilt nur für Vorhaben des EFRE).
- 5.18 Ich/Wir erkläre(n) mein/unser Einverständnis über die Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 115 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 und Anhang XII Punkt 1 (gilt nur für Vorhaben des EFRE).

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.3 (Antrag Fahrzeugförderung), Seite 7

**6. Anlagen** ( Zutreffendes ankreuzen)

- Stellungnahme der / des zuständigen Behindertenbeauftragten einschl. Checkliste „Mindeststandards für Barrierefreiheit“
- ggf. Konzept für Vorhaben nach Ziff. 2.3 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung
- ggf. weitere diesbezügliche Förderanträge (z.B. Antrag auf Infrastrukturinvestitionen nach Ziff. 2.3 RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)
- Erklärung De-minimis-Beihilfen (Formblatt gemäß Anlage 2.4 zur RL – ÖPNV-Unternehmensförderung)

**7. Unterschrift des / der Antragsteller(s):**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Vertretungsbe-  
rechtigten

RL – ÖPNV-Unternehmensförderung 2020: Anlage 2.3 (Antrag Fahrzeugförderung), Seite 8

Anlage zum Antrag vom: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme Behindertenbeauftragte/r zum beantragten Vorhaben**

Stadt / Landkreis: \_\_\_\_\_

Behindertenbeauftragte/r: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax / E-Mail: \_\_\_\_\_

**Die Beteiligung der / des Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeirates zum geplanten ÖPNV-Investitionsvorhaben im Jahr / Zeitraum \_\_\_\_\_**

- Neubeschaffung von Linienomnibussen (mit Niederflureinstieg)
- Neubeschaffung von Straßenbahnfahrzeugen (mit Niederflureinstieg)

erfolgte am \_\_\_\_\_.

**Es gibt**  Zutreffendes unbedingt ankreuzen

- keine Einwände.
- begründete Einwände zum genannten Vorhaben: \_\_\_\_\_ (bitte erläutern, ggf. auf gesondertem Blatt).
- habe die Barrierefreiheit des Vorhabens anhand der Checkliste „Mindeststandards für Barrierefreiheit“, soweit vorliegend, geprüft.
- Die ausgefüllte Checkliste ist beigelegt.

**Aus Sicht der / des Behindertenbeauftragten erkläre ich mich mit der Durchführung des beantragten Vorhabens**

- einverstanden.
- nicht einverstanden.
- Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit beabsichtige ich, an der Abnahme des Fahrzeugs teilzunehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift

## De-minimis\*-Erklärung zur Anmeldung / zum Antrag nach RL – ÖPNV-Unternehmensförderung

### 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller:

---

Anschrift:

---

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig:

ja  nein

### 2. Definitionen und Erklärungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Behilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Behilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Bei *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Behilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Behilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Darüber hinaus sind alle De-minimis-Behilfen anzugeben, die durch Betriebsaufspaltung verbundene Unternehmen erhalten haben.

### 3. Erklärung

Hiermit erklärt der Antragsteller, dass er als *ein einziges Unternehmen* gemäß Nr. 2. im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine  die in nachstehender Tabelle aufgeführten

Behilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat:

---

\* Erläuterungen zur De-minimis-Regel finden Sie in unserem De-minimis-Informationsblatt auf den Internetseiten des für Verkehr zuständigen Ministeriums



